

Pensionsordnung

Bericht und Antrag Nr. 264 betreffend die Einführung von
Ergänzungen zur ordentlichen Vorsorgeleistung für den Synodalrat
(Pensionsordnung)

Luzern, 23. Oktober 2013

Anhang:

- Berechnungsbeispiele (Anhang 1)
- Skizze zur Berechnung der Rentenkürzung (Anhang 2)

1. Einleitung

Per 1. Januar 2000 wurde für die Exekutive-Ämter der Reformierten Kirche Kanton Luzern ein Globalpensum von 200 Stellenprozenten eingeführt. Später (per 1. Januar 2009) folgte die Schaffung eines Hauptamtes für das Präsidium. Durch die Schaffung dieser Pensen wurden diese Ämter – insbesondere das Hauptamt – zur existenzsichernden, bzw. ergänzenden beruflichen Tätigkeit.

Heute verliert ein Synodalratsmitglied – im Falle einer Nichtwiederwahl – innerhalb von nicht einmal einem Monat diesen Arbeitsverdienst. Diesem Umstand wurde bei der Schaffung der Ämter nicht genügend Rechnung getragen.

Der Kanton Luzern hat für solche Fälle eine Pensionsordnung für seine sogenannten „Magistratspersonen“ erlassen. In der Vergangenheit haben Fälle in den Landeskirchen der Kantone Fribourg, Nidwalden und Zug gezeigt, dass Kirchenexekutiven durchaus abgewählt werden. Ebenso wurde ein Fall aus einer Landeskirche bekannt, wo ein schwer krankes Exekutivmitglied nicht freiwillig zurücktreten konnte, da sein Erwerb bei einem freiwilligen Rücktritt nicht mehr gewährleistet gewesen wäre.

Da in der Reformierten Kirche Kanton Luzern eine entsprechende rechtliche Grundlage fehlt, können solche Fälle zurzeit nicht aufgefangen werden.

An einer ersten Aussprache zwischen dem GPK-Ausschuss „Pensionsordnung“ und Vertretern des Synodalrates wurden verschiedene Lösungsmodelle anderer Landeskirchen, des SEK und des Kantons Luzern diskutiert. Der GPK-Ausschuss kam zum Schluss, dass mit der Erarbeitung einer rechtlichen Grundlage nicht bis zum Inkrafttreten der neuen Verfassung gewartet werden kann; die Vorlage ist seit der Schaffung der fixen Pensen und des Hauptamtes fällig. Weiter wurde entschieden, dass eine Regelung für alle Exekutivämter der Kantonalkirche – unabhängig von der Pensengrösse – gefunden werden muss und sowohl die Nichtwiederwahl als auch der freiwillige Rücktritt umfassen soll. Als Grundlage sei die Regelung des Kantons Luzern herbeizuziehen.

Anlässlich der ordentlichen GPK-Sitzung im November 2012 wurden die bestehenden Informationen und Überlegungen der gesamten GPK vorgestellt. Nach einer kritischen und intensiven Diskussion entschied die GPK, den GPK-Ausschuss mit der Ausarbeitung einer gesetzlichen Vorlage zuhanden der Frühjahrs-GPK-Sitzung 2013 zu beauftragen. Dieser Entwurf sollte sich an der kantonalen „Magistratenordnung“ orientieren aber auf die kantonal-kirchlichen Strukturen ausgerichtet sein, wobei folgende Punkte besonders zu berücksichtigen sind:

- Geltungsbereich für alle SR-Mitglieder unabhängig von Alter, Pensum und Amtsdauer;
- Arten der Leistungen: **ordentliche** (Überbrückungs- und Kinderrenten) und **ausserordentliche** (Abgangsentschädigung) Leistungen;
- Differenzierte Voraussetzungen für den Bezug der verschiedenen Leistungsarten (Rente oder Abgangsentschädigung) abgestuft nach Alter und Amtsdauer;
- Unterschiedliche Behandlung von Nichtwiederwahl und Rücktritt (für den Bezug einer Rente bei Rücktritt werden generell ein höheres Alter und eine längere Amtsdauer vorausgesetzt);

- Umfang der ordentlichen Leistung (Rente): 40% des letzten Jahresverdienstes (als Berechnungsgrundlage dient das durchschnittliche Pensum während der Amtszeit) und Erhöhung pro Amtsjahr bis max. 56%;
- Verkürzungen der ordentlichen Leistungen bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit, sobald die Summe des neuen Erwerbseinkommens und die ausbezahlte Überbrückungsrente die Summe des ehemaligen SR-Einkommens und des damaligen Zusatzerwerbs übersteigen;
- Umfang der ausserordentlichen Leistung (Abgangsentschädigung): Einmalige Auszahlung von 50% des SR-Jahreseinkommens.

Der GPK-Ausschuss erarbeitete mit der Departementsleiterin Recht einen Entwurf, welcher intensiv detailberaten wurde. Folgende Grundsätze wurden beschlossen:

- Die Vorlage soll auch die neue Verfassung berücksichtigen. Die Anzahl der Synodalratsmitglieder könnte sich verringern, die Pensen sich dadurch erhöhen und das Hauptamt vielleicht abgeschafft werden. Deshalb ist es notwendig, dass die Regelung alle Pensen umfasst.
- Unter dem Gesichtspunkt, die lokalen Verhältnisse zu berücksichtigen, drängt sich die Anlehnung an die kantonale Vorlage („Magistratsordnung“) auf.
- In den allgemeinen Bestimmungen soll die bereits erfolgte Aufnahme der Kleinpensen in die berufliche Vorsorge (2. Säule) gesetzlich verankert werden.
- Die Vorlage soll eine gewisse finanzielle Absicherung über eine beschränkte Dauer gewährleisten.
- Der Ausschuss beschloss auf die komplizierte Berechnungsart des Regierungsrates Luzern zu verzichten und entschied sich für eine einfach umsetzbare Berechnungsart.
- Die Vorlage kann gegenüber anderen Kantonal-, bzw. Landeskirchen als Vorreiter angesehen werden.

An der ordentlichen GPK-Sitzung im Mai 2013 wurde der Entwurf ein weiteres Mal detailberaten. Die GPK entschied mit neun Ja-Stimmen gegenüber einer Nein-Stimme die Vorlage zu unterstützen und diese der Herbstsynode 2013 vorzulegen.

2. Inhalt des Erlasses

Der Erlass kennt zwei Arten von Sonderleistungen: Die ordentliche Sonderleistung in Form einer „Rente“ und die ausserordentliche Sonderleistung in Form einer einmaligen „Abgangsentschädigung“. Beim Anspruch auf eine dieser Sonderleistungen wird nicht zwischen dem Haupt- und Nebenamt unterschieden.

Voraussetzung für den Bezug einer „Rente“ ist die Nichtwiederwahl nach vollendetem 50. Lebensjahr oder nach mindestens acht Amtsjahren. Ist die Nichtwiederwahl auf eine Amtspflichtverletzung zurückzuführen wird die Sonderleistung gekürzt.

Bei einem freiwilligen Rücktritt sind die Hürden für den Rentenanspruch höher (längere Amtsdauer und höheres Alter der betroffenen Person). Der Rentenanspruch beträgt maximal 56 Prozent des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Synodalratsmitglieds und unterliegt allenfalls der Kürzung, wenn ein Mehreinkommen erwirtschaftet wird (vgl. Anhang 2 zur Berechnung der Rentenkürzung). Der Rentenanspruch erlischt spätestens nach Erreichen des gesetzlichen Rentenalters.

Die einmalige „Abgangsentschädigung“ kommt einzig im Falle einer Nichtwiederwahl zum Tragen. Diese beträgt ein halbes Jahreseinkommen.

3. Kostenfolgen

Die zu erwartenden Kosten können anhand der Rechnungsbeispiele (vgl. Anhang 1) bedingt hochgerechnet werden. Die Kosten für eine Rente hängen stark, vom Erwerbseinkommen, welches das ehemalige Synodalratsmitglied weiterhin erzielen wird, ab. Bei einem zu erwartenden Rücktritt müssten die ordentlichen Sonderleistungen als Nachtragskredit behandelt werden bzw. in den Folgejahren budgetiert werden. Der Erlass ermöglicht in § 12 die Einrichtung eines entsprechenden Fonds. Der AFP 2014-2017 sieht – bei Annahme dieser Vorlage – eine jährliche Einlage in einen entsprechenden Fonds von Fr. 5'000.- ab 2014 vor.

Bei einer Nichtwiederwahl eines Synodalratsmitglieds mit einem 20%-Pensum mit weniger als acht Amtsjahren oder jünger als 50 Jahre entstehen einmalige Kosten von ca. Fr. 13'500.00.

4. Stellungnahme des Synodalrats

Aus juristischer Sicht ist die Schaffung einer generellen rechtlichen Grundlage „Ergänzung zur ordentlichen Vorsorgeleistung für Mitglieder des Synodalrats“ anzustreben, da nur eine solche die Rechtssicherheit für alle garantieren kann. Die Idee einer Einzelfallregelung durch den amtierenden Synodalrat würde diesem einen grossen Ermessensspielraum gegenüber ehemaligen Synodalratsmitgliedern zukommen lassen, welcher nicht erstrebenswert ist. Ebenfalls scheint die Schaffung des Erlasses, angesichts der immer weiteren und komplexeren Tätigkeitsfelder, unbedingt notwendig. Es wird künftig eine noch grössere Herausforderung sein, neue und qualifizierte Mitglieder zu finden. Auch das politische Umfeld der Kirchen wird rauer (vgl. Abwahl von Kirchenexekutiven in anderen Kantonal- bzw. Landeskirchen). Weiter ist anzumerken, dass die Präsenzzeit eines Synodalratsmitglieds oftmals fünf Tage die Woche gilt. Die Landeskirchen haben ein grosses Interesse, weiterhin fachlich kompetenten Nachwuchs für ihre Exekutive zu rekrutieren. Dem steht jedoch die finanziellen Einbusse, welche durch eine Nichtwiederwahl – auch bei kleinen Pensen – entsteht, entgegen. Es sollen keine „goldenen Fallschirme“ geschaffen werden. Es geht einzig darum, das Erwerbseinkommen für eine gewisse Zeit zu sichern (wie dies in einem normalen Arbeitsverhältnis durch die Kündigungsfrist gewährleistet ist). Nach Ansicht des GPK-Ausschusses könnte die Reformierte Kirche Kanton Luzern innerhalb der Kirchenlandschaft eine positive Rolle spielen, indem sie die Zeichen der Zeit aufnimmt.

Der Umstand, dass ein Hauptamt geschaffen wurde (Präsidium 66% inkl. Freiwilligenanteil) hätte den nahtlosen Erlass einer solchen rechtlichen Grundlage erfordert. Diese muss jedoch auch die Nebenämter umfassen. Die heutigen Nebenämter (zurzeit 16.5 % bis 25 % inkl. Freiwilligenanteil) sind mit einer 90%- oder gar 100%-Hauptarbeitsstelle nicht mehr vereinbar. Um das Nebenamt mit dem dafür vorgesehenen zeitlichen Engagement ausführen zu können, muss das Arbeitspensum am Stammarbeitsplatz reduziert werden, bzw. kann nicht auf über 70-Stellenprozent ausgebaut werden. Das Nebenamt bildet somit gemeinsam mit dem Haupterwerb eine 100%-Arbeitstätigkeit. Beim Wegfall des Synodalratseinkommens ist somit nicht mehr das volle Erwerbseinkommen gesichert. D.h. im Falle einer Nichtwiederwahl erleiden die Nebenämter ebenso eine Einkommensbusse wie das Hauptamt. Die Kantonalkirche muss auch hier ihre Verantwortung als „Arbeitgeberin“

wahrnehmen, da eine kurzfristige Erhöhung des Arbeitspensums im Hauptberuf nicht immer sofort möglich ist.

Der Synodalrat unterstützt die Meinung, dass sowohl die Nichtwiederwahl als auch der Rücktritt von der Regelung umfasst werden soll. Ab einem gewissen Alter ist der Rücktritt aus einem Hauptamt wenig bis gar nicht attraktiv, da es sehr schwierig ist, eine neue berufliche Tätigkeit zu finden. Um dem „Sesselkleben“ vorzubeugen, ist es wünschenswert, auch den Rücktritt in die Pensionsordnung aufzunehmen. Dabei kann auf die luzernische Magistratsordnung verwiesen werden, welche beide Fälle umfasst, aber für jeden Umstand eine separate Alters- und Amtsdauergrenzen festlegt. So wird man der Situationsverschiedenheit gerecht. Konkret bedeutet dies, dass im Falle eines Rücktritts eine längere Amtsdauer oder ein höheres Rücktrittsalter vorliegen muss, als im Falle einer Nichtwiederwahl.

Es erscheint auch gerechtfertigt – auf Grund der Amtsdauer und des Alters der betroffenen Person – eine Unterscheidung betreffend die Art der Sonderleistung zu machen (Rente oder Abgangsentschädigung). Für eine 50-jährige Person ist es – wie man dies bereits seit Jahren aus der Privatwirtschaft kennt – oftmals schwieriger, eine neue Arbeitsstelle zu finden, als für eine 30-jährige Person. Diesem Umstand trägt der Erlass Rechnung, indem erst ab vollendetem 50. Lebensjahr eine Überbrückungsrente beansprucht werden kann. Da die sogenannte Überbrückungsrente maximal 56 Prozent des Jahreseinkommens als Synodalrat beträgt, wird die betroffene Person motiviert, ein weiteres Erwerbseinkommen zu generieren. Die Überbrückungsrente wird kaum ausreichen, den gewohnten Standard beizubehalten. Im Gegenzug zur Rente scheint die Abgangsentschädigung für die unter 50-Jährigen eine faire Alternative. Die Höhe einer solchen entspricht einem halben Jahreseinkommen. D.h. der betroffenen Person wird (im Falle einer Nichtwiederwahl) ermöglicht, während sechs Monaten eine neue Arbeitsstelle zu suchen oder, falls möglich, im Haupterwerb aufzustocken. Dies entspricht in etwa einer Kündigungsfrist innerhalb der Privatwirtschaft.

Der Synodalrat geht nicht davon aus, dass die Schaffung dieses Erlasses einen Präjudizcharakter für die Kirchgemeindebehörden haben wird. Den Kirchgemeinden bleibt im Rahmen ihrer Autonomie selbst überlassen, welche Entschädigungen sie ihren Exekutivmitgliedern zukommen lassen wollen (analog Regierungsrat und Gemeinderat).

5. Antrag des Synodalrats

Der Synodalrat beantragt der Synode, dem beigehefteten Synodebeschluss zuzustimmen.

Namens des Synodalrates
der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern

David A. Weiss
Synodalratspräsident

Peter Möri
Synodalsekretär

Anhang 1

Beispiel 1 (Rücktritt): Hauptamt (60%) / acht Amtsjahre / 63 Jahre alt

SR-Jahreseinkommen: $130'000.-^1 * 0.6 + 13'000.- = 91'000.-$ (ca. 74'500.- netto)

Zusätzliches Jahreseinkommen: 18'000.-

Gesamtes Jahreseinkommen: 109'000.-



Rücktritt



Überbrückungsrente (56%): $\rightarrow 91'000.- * 0.56 = 51'000.-$

Neues Jahreseinkommen: $18'000.- + 51'000.- = 69'000.-$

Keine Kürzung \rightarrow Rentenanspruch 51'000.- (ca. 42'000.- netto)

Variante: Neues Zusatzeinkommen: 70'000.-

Neues Jahreseinkommen: $18'000.- + 70'000.- + 51'000.- = 139'000.-$

Kürzung: $139'000.- - 109'000.- = 30'000.-$

\rightarrow Rentenanspruch 21'000.- (ca. 16'500.- netto)

Beispiel 2 (Nichtwiederwahl): Nebenamt (23%) / sechs Amtsjahre / 58 Jahre alt

SR-Jahreseinkommen: $130'000.- * 0.23 = 29'900.-$ (ca. 24'500.- netto)

Zusätzliches Jahreseinkommen: 20'000.-

Gesamtes Jahreseinkommen: 49'900.-



Nichtwiederwahl



Überbrückungsrente (52%) $\rightarrow 29'900.- * 0.52 = 15'500.-$

Neues Jahreseinkommen: $20'000.- + 15'500.- = 35'500.-$

Keine Kürzung \rightarrow Rentenanspruch 15'500.- (ca. 12'500.- netto)

Variante: Neues Zusatzeinkommen: 30'000.-

Neues Jahreseinkommen: $20'000.- + 30'000.- + 15'500.- = 65'500.-$

Kürzung: $65'500.- - 49'900.- = 15'600.-$

\rightarrow kein Rentenanspruch

¹ Basierend auf Erlass Nr. 32.420.

Beispiel 3 (Nichtwiederwahl): Hauptamt (60%) / sechs Amtsjahre / 38 Jahre alt

SR-Jahreseinkommen: $130'000.- * 0.6 + 13'000.- = 91'000.-$ (ca. 77'500.- netto)

Zusätzliches Jahreseinkommen: 18'000.-

Gesamtes Jahreseinkommen: 109'000.-

Abgangsentschädigung 50%: $91'000.- * 0.5 = 45'500.-$ (ca. 38'500.- netto)

Beispiel 4 (Nichtwiederwahl): Nebenamt (23%) / vier Amtsjahre / 45 Jahre alt

SR-Jahreseinkommen: $130'000.- * 0.23 = 29'900.-$ (ca. 24'500.- netto)

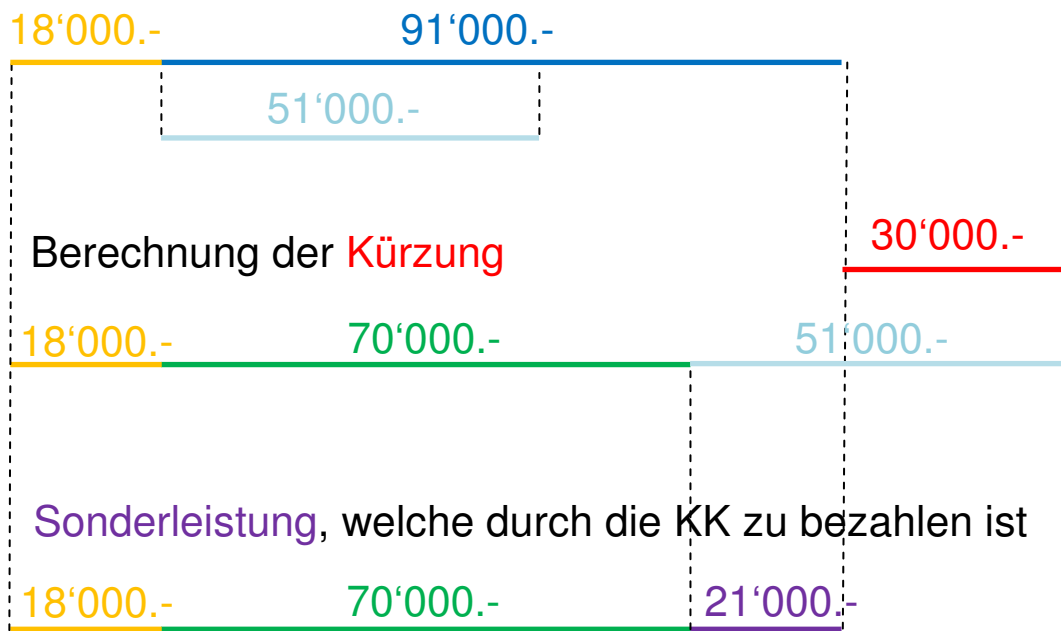
Zusätzliches Jahreseinkommen: 70'000.-

Gesamtes Jahreseinkommen: 99'900.-

Abgangsentschädigung 50%: $29'900.- * 0.5 = 14'950.-$ (ca. 12'500.- netto)

Anhang 2

Berechnung der **Überbrückungsrente** (Bsp. 1 / Variante)



Synodebeschluss über die Einführung von Ergänzungen zur ordentlichen Vorsorgeleistung für den Synodalrat (Pensionsordnung)

Luzern, 20. November 2013

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern,
gestützt auf § 26 Abs. 1 Ziff. 12 lit. b Kirchenverfassung,
auf Antrag des Synodalrates und nach Prüfung durch die Geschäftsprüfungskommission,
beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Pensionsordnung gilt für die aktiven und ehemaligen Mitglieder des Synodalrates, welche ab Inkrafttreten dieser Regelung Mitglieder des Synodalrats sind. Sie regelt die Sonderleistungen, welche zusätzlich zu den ordentlichen Vorsorgeleistungen anfallen.

§ 2 Ordentliche Vorsorgeleistungen

¹ Die Mitglieder des Synodalrates sind bei derselben Pensionskasse wie die Angestellten der Kantonalkirche versichert.

² Das Reglement dieser Pensionskasse findet auf die ordentlichen Vorsorgeleistungen Anwendung und, soweit dieser Synodebeschluss keine besonderen Bestimmungen enthält, analog auf die Sonderleistungen.

II. Arten der Sonderleistungen

§ 3 Ordentliche Sonderleistungen

Die Kantonalkirche bezahlt dem ehemaligen Synodalratsmitglied, welches die Voraussetzungen von § 5 erfüllt, jährlich

- a. eine Überbrückungsrente gemäss § 7 inklusive der Leistungen zur Weiterführung des ordentlichen Vorsorgeschatzes;
- b. Kinderrenten von 20 Prozent der Überbrückungsrente des ehemaligen Synodalratsmitglieds für ein Kind, 35 Prozent für zwei und 45 Prozent für drei und mehr Kinder.

§ 4 Ausserordentliche Sonderleistungen

Die Kantonalkirche bezahlt dem ehemaligen Synodalratsmitglied, welches die Voraussetzungen von § 6 erfüllt, eine einmalige Abgangschädigung.

III. Voraussetzungen für die Sonderleistungen

§ 5 Voraussetzungen der ordentlichen Sonderleistungen

¹ Das ehemalige Synodalratsmitglied erhält von der Kantonalkirche ordentliche Sonderleistungen, wenn es aus einem der folgenden Gründe aus dem Amt ausscheidet:

- a. Nichtwiederwahl als Synodalrat/Synodalrätin, sofern das ehemalige Mitglied beim Ausscheiden aus dem Amt das 50. Lebensjahr vollendet oder mindestens acht Amtsjahre geleistet hat. Ist das Ereignis auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder auf eine strafbare Handlung zurückzuführen, kürzt oder verweigert der Synodalrat die Sonderleistungen;
- b. Rücktritt nach zwölf Amtsjahren als Mitglied des Synodalrates und Vollendung des 55. Lebensjahres;
- c. Rücktritt nach acht Amtsjahren als Mitglied des Synodalrates und Vollendung des 60. Lebensjahres.

² Gegen den Synodalratsbeschluss auf Kürzung oder Verweigerung der Sonderleistungen gemäss Abs. 1 lit. a kann Beschwerde erhoben werden.

§ 6 Voraussetzungen der ausserordentlichen Sonderleistungen

Das ehemalige Synodalratsmitglied erhält eine Abgangsentschädigung, wenn es im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt wegen Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung weder das 50. Lebensjahr vollendet noch mindestens acht Amtsjahre geleistet hat. § 5 Absatz lit. a Satz 2 findet Anwendung.

IV. Umfang der Sonderleistungen

§ 7 Ordentliche Sonderleistung

¹ Die Überbrückungsrente beträgt 40 Prozent der anrechenbaren Besoldung, wenn das ehemalige Synodalratsmitglied vor der Vollendung des ersten Amtsjahres ausscheidet. Sie erhöht sich mit jedem vollendeten Amtsjahr um 2 Prozent, höchstens aber auf 56 Prozent.

² Die anrechenbare Besoldung entspricht dem durchschnittlichen Jahresverdienst des ehemaligen Synodalratsmitglieds während seiner Amtsdauer.

³ Die Kantonalkirche bezahlt dem ehemaligen Synodalratsmitglied beziehungsweise ihrer Vorsorge- oder einer von ihr bezeichneten Freizügigkeitseinrichtung jährlich den für die Weiterführung des ordentlichen Vorsorgeschatzes erforderlichen Betrag.

§ 8 Kürzung der ordentlichen Sonderleistungen

¹ Die ordentlichen Sonderleistungen gemäss den § 7 werden um den Betrag gekürzt, um den diese zusammen mit dem anteilmässigen Erwerbseinkommen die anrechenbare Besoldung gemäss § 7 Absatz 2 des ehemaligen Synodalratsmitglieds übersteigen.

² Das anteilmässige Erwerbseinkommen ist der Teil des Erwerbseinkommens, der dem Anteil der Synodalratstätigkeit an der gesamten Erwerbstätigkeit entspricht.

³ Das ehemalige Synodalratsmitglied teilt dem Synodalkassier sein Erwerbseinkommen jährlich schriftlich mit. Zuviel bezogene Leistungen sind der Kantonalkirche zurückzuerstatten.

§ 9 Ende der Ansprüche auf ordentliche Sonderleistungen

Die Ansprüche auf ordentliche Sonderleistungen enden nach dem Erreichen des gesetzlichen Rentenalters oder am Monatsende nach dem Tod. Tritt vorher eine Invalidität ein, gehen die Ansprüche in dem Mass unter, in dem die eidgenössische Invalidenversicherung und die Vorsorge- oder vorsorgeähnlichen Einrichtungen leistungspflichtig werden.

§ 10 Umfang der ausserordentlichen Sonderleistung

¹ Das ehemalige Synodalratsmitglied erhält eine einmalige Abgangsentschädigung in der Höhe von 50 Prozent der anrechenbaren Besoldung gemäss § 7 Absatz 2.

² Die Auszahlung erfolgt in sechs monatlichen Raten.

³ Im Übrigen finden die §§ 7–9 dieses Synodebeschlusses keine Anwendung.

§ 11 Berechnungsgrundlage

Als Berechnungsgrundlage für den durchschnittlichen Jahresverdienst gemäss § 7 Abs. 2 gilt jeder Jahresverdienst seit der Einführung der Besoldungsregelung für den Synodalrat im Jahr 2000.

V. Finanzen

§ 12 Finanzierung

¹ Die Sonderleistungen werden der ordentliche Rechnung belastet.

² Die Kantonalkirche kann dazu einen eigenen Fonds einrichten.

³ Mit Ausnahme der obligatorischen Arbeitnehmerbeiträge bezahlen sowohl die aktiven als auch die ehemaligen Mitglieder des Synodalrates keine Beiträge für die Sonderleistungen.

⁴ Beim Ausscheiden aus dem Amt erhält das Synodalratsmitglied keine über die in §§ 7 – 10 genannten Sonderleistungen hinausgehenden Leistungen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13 Verfahren und Rechtspflege

¹ Der Synodalrat vollzieht diesen Synodebeschluss und erlässt die erforderlichen Verfügungen.

² Das Verfahren und die Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972.

§ 14 Inkrafttreten

Der Beschluss tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Namens der Synode

der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern

Daniel Schlup
Synodepräsident

Martha Schärli
Synodesekretärin

Peter Laube
Synodesekretär